

Geschäftsordnung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

Vom 19. November 1954

Aufbau der Geschäftsordnung

I. Sitzungsperiode und Plenarsitzungen §§	1—11
II. Pflichten und Rechte der Abgeordneten	§ 12
III. Organe der Volkskammer	
1. Das Präsidium	§§ 13—15
2. Der Ältestenrat	§ 16
3. Die Ausschüsse	§§ 17—22
4. Die Fraktionen	§ 23
IV. Vorlagen, Anträge und Eingaben	
1. Allgemeines	§§ 24—26
2. Geschäftsgang	§§ 27—31
V. Verfahren in den Plenarsitzungen §§	32—37
VI. Wahlprüfung	§ 38
VII. Archiv der Volkskammer	§ 39
VIII. Inkrafttreten der Geschäftsordnung §	40

I. Sitzungsperiode und Plenarsitzungen

§ 1

Die Sitzungsperiode der Volkskammer beginnt mit dem Tage ihrer ersten Sitzung und endet mit dem Tage des Ablaufes der Wahlperiode oder der Auflösung der Volkskammer.

§ 2

(1) Bis zum Zusammentritt der neugewählten Volkskammer werden die Geschäfte der Volkskammer vom Präsidium der letzten Wahlperiode geführt (Art. 58 der Verfassung). Die Mitglieder des Präsidiums behalten bis zu diesem Zeitpunkt ihre Rechte als Abgeordnete.

(2) Der an Jahren älteste Abgeordnete der neugewählten Volkskammer (Alterspräsident) leitet die erste Sitzung der neugewählten Volkskammer bis zur Wahl ihres Präsidiums.